



Der aktuelle Art 20 Abs 5 B-VG

Dr. Georg Miernicki

Amt der NÖ Landesregierung



Veröffentlichungspflicht von Informationen der Verwaltungsorgane

- ▶ B-VG-Novelle BGBl I 2022/141
- ▶ Einführung Art 20 Abs 5 B-VG
 - ▶ Die mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe haben die von ihnen in Auftrag gegebene Gutachten, Studien und Umfragen sowie deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Weise zu veröffentlichen



Verpflichtete Organe

- ▶ Organe der Bundes-, Landes-, und Gemeindeverwaltung sind zur Veröffentlichung verpflichtet
 - ▶ Organe der sonstigen Selbstverwaltung nur im übertragenen Wirkungsbereich
 - ▶ Justiz nur im Rahmen der Justizverwaltung
- ▶ Art 20 Abs 5 B-VG verpflichtet das Organ, nicht den Organwahrer
- ▶ Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung ist umfasst



Veröffentlichungspflichtige Informationen

- Studien
 - Studie iSd allgemeinen Sprachgebrauches bedeutet die wissenschaftliche Untersuchung über eine Einzelfrage
- Gutachten
 - Befund und ein Urteil auf hohem fachlichen Niveau
- Umfragen
 - Systematische Befragung mehrerer Personen nach ihrer Meinung



Veröffentlichungspflichtige Informationen

- Kosten
 - Brutto-Rechnungsbetrag – nicht die Rechnung selbst
 - Bei mehreren Auftraggebern ist der jeweilige Kostenanteil zu veröffentlichen
- Ansonsten sind keine Dokumente veröffentlichungspflichtig



Veröffentlichungspflichtige Informationen

- ▶ In Auftrag gegebene Gutachten, Studien und Umfragen
 - ▶ Privatrechtliches Auftragsverhältnis ist entscheidend
 - ▶ Liegt kein Auftragsverhältnis vor, so gibt es keine Veröffentlichungspflicht
- ▶ Nicht umfasst sind:
 - ▶ Gutachten von Amtssachverständigen und nichtamtlichen Sachverständigen
 - ▶ Selbst erstellte Gutachten, Studien und Umfragen
 - ▶ Wird jedoch eine ausgegliederte Gesellschaft, zB Stadtwerke GmbH, mit der Erstellung von Gutachten, Studien und Umfragen beauftragt, so unterliegt dieses der Veröffentlichungspflicht



Form der Veröffentlichung

- Veröffentlichung hat in einer für jedermann zugänglichen Weise zu erfolgen
 - ZB Internet, aber auch Einsichtnahme vor Ort
- Im Original bzw unverändert
- Bei elektronischer Veröffentlichung
 - Maschinenlesbar und in einem lizenzfreien Format



Unterbleiben der Veröffentlichung

- Amtsverschwiegenheit
 - Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit
 - Umfassende Landesverteidigung
 - Auswärtige Beziehungen
 - Wirtschaftliches Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
 - Vorbereitung einer Entscheidung
 - Überwiegendes Interesse der Partei



Unterbleiben der Veröffentlichung

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit
 - ZB Machbarkeitsstudie zu Neubau einer Justizanstalt
- Umfassende Landesverteidigung
 - ZB Gutachten zu Waffensystemen
- Auswärtige Beziehungen
 - Studie zu Auswirkungen eines völkerrechtlichen Vertrages



Unterbleiben der Veröffentlichung

- Wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
 - Unmittelbare wirtschaftliche Nachteile durch die Veröffentlichung
 - zB Studie über Verwertungsmöglichkeiten eines Grundstückes
- Vorbereitung einer Entscheidung
 - Wenn eine rechtmäßige oder zweckmäßige Entscheidung verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden würde



Unterbleiben der Veröffentlichung

- Überwiegendes Interesse einer Partei
 - Interessenabwägung erforderlich
 - Ständige Rechtsprechung des VwGH zur Auskunftspflicht siehe zB VwGH 28.01.2019, Ra 2017/01/0140



Unterbleiben der Veröffentlichung

- Überwiegendes Interesse einer Partei
 - DSGVO und Grundrecht auf Datenschutz
 - Zur Auskunftspflicht
 - DSK 30.06.2008, K121.352/0017-DSK/2008 - zulässig
 - DSB 13.05.2018, DSB-D122.815/0003-DSB/2018 – Auskunftspflichtgesetz keine ausreichende Rechtsgrundlage
 - VfGH 04.03.2021, E4037/2020 –Auskunftspflichtgesetz taugliche Rechtsgrundlage
 - VwGH 26.01.2023, Ra 2022/07/0026 – Auskunftspflichtgesetz taugliche Rechtsgrundlage
 - Art 20 Abs 5 B-VG ist eine Rechtsgrundlage gemäß § 1 Abs 2 DSG Art 6 Abs 1 lit e DSGVO iVm Art 86 DSGVO



Unterbleiben der Veröffentlichung

- Überwiegendes Interesse einer Partei
 - Urheberrecht
 - Versuch entsprechende Rechteeinräumung zu erhalten
 - Sollte dies nicht möglich sein → Abwägungsentscheidung



Zeitpunkt Veröffentlichung

- ▶ Keine Regelung in Art 20 Abs 5 B-VG
 - ▶ Vgl die jeweiligen Auskunftspflichtgesetze → 8 Wochen ab Erhalt
- ▶ Ab Wegfall des Geheimhaltungsgrundes
 - ▶ Insb bei Vorbereitung einer Entscheidung



Teilweise Veröffentlichung

- ▶ Anonymisierung oder Schwärzung ist möglich
 - ▶ Teilweise Veröffentlichung
- ▶ Anonymisierung oder Schwärzung ist nicht möglich und es sind Geheimhaltungsinteressen gefährdet
 - ▶ Keine Veröffentlichung
 - ▶ Auch nicht der Kosten



Sonstiges

- ▶ Gilt für Gutachten, Studien und Umfragen, die ab 1. Jänner 2023 in Auftrag gegeben werden
- ▶ Kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung